

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Hauptsatzung

Anlage zur Hauptsatzung in der Fassung vom 16. Februar 2016

Zuständigkeitsverzeichnis zur Hauptsatzung

Vorgang	Gemeinderat mehr als €	Ausschuss mehr als - bis €	Oberbürgermeister bis €
1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschl. Vergabe von Aufträgen	500.000	75.000 – 500.000	75.000
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben Deckung im eigenen Bewirtschaftungsbereich	25.000	15.000 - 25.000	15.000
	50.000	25.000 - 50.000	25.000
3. Personalangelegenheiten	Amtsleiter	Stellvertretende Amtsleiter, Abteilungsleiter; Inhaber von Stabsstellen	Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Durchführung von Rechtsstreiten	75.000	25.000 - 75.000	25.000
5. Bewegliches Vermögen Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Anmietung	75.000	25.000 - 75.000	25.000
6. Unbewegliches Vermögen Erwerb, Belastung, Tausch, Veräußerung Vermietung, Anmietung Verpachtung	250.000	50.000 – 250.000	50.000
	25.000	15.000 - 25.000	15.000
7. Freigabe von Baumaßnahmen	500.000	75.000 – 500.000	75.000 und wertmäßige Überschreitung bis 10 %
8. Arbeitsvergaben nach Baufreigabe	,-	,-	alle Beträge
8. Zuschüsse und Freigigkeitsleistungen einmalig laufend	10.000	2.500 - 10.000	2.500
	10.000	1.000 - 10.000	1.000
9. Beitritt zu Verbänden und Vereinen (Jahresbeitrag)	7.500	1.000 - 7.500	1.000

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Hauptsatzung

Vorgang	Gemeinderat mehr als €	Ausschuss mehr als - bis €	Oberbürgermeister bis €
10. Aufnahme von Krediten			soweit im Vermögenshaushalt veranschlagt
11. Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften	250.000	25.000 - 250.000	25.000
12. Verzicht auf Ansprüche, Erlass, Niederschlagung	50.000	5.000 - 50.000	5.000
13. Stundung von Forderungen bis 12 Monate über 12 Monate Stundungen auf die ein Rechtsanspruch besteht	-,- -,- -,-	50.000 alle Beträge -,-	50.000 -,- alle Beträge
14. Versicherungsverträge			allgemein
15. Weitere Zuständigkeiten (§ 13)			allgemein

Die Ortschaftsräte haben hinsichtlich des Vollzuges des Haushaltsplanes dieselben Zuständigkeiten wie ein beschließender Ausschuss. Sie entscheiden über Vermietung oder Verpachtung von städtischem Vermögen im Stadtteil bis zu einer jährlichen Miete oder Pacht von 10.000,- € im Einzelfall, ausgenommen die Festsetzung der Mieten für Wohnungen. Ferner sind sie berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben für Zuschüsse an Vereine bis zum Höchstbetrag von 5.000,- € im Einzelfall zu bewilligen, solange sich die Zuschussbewilligung im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien bewegt.